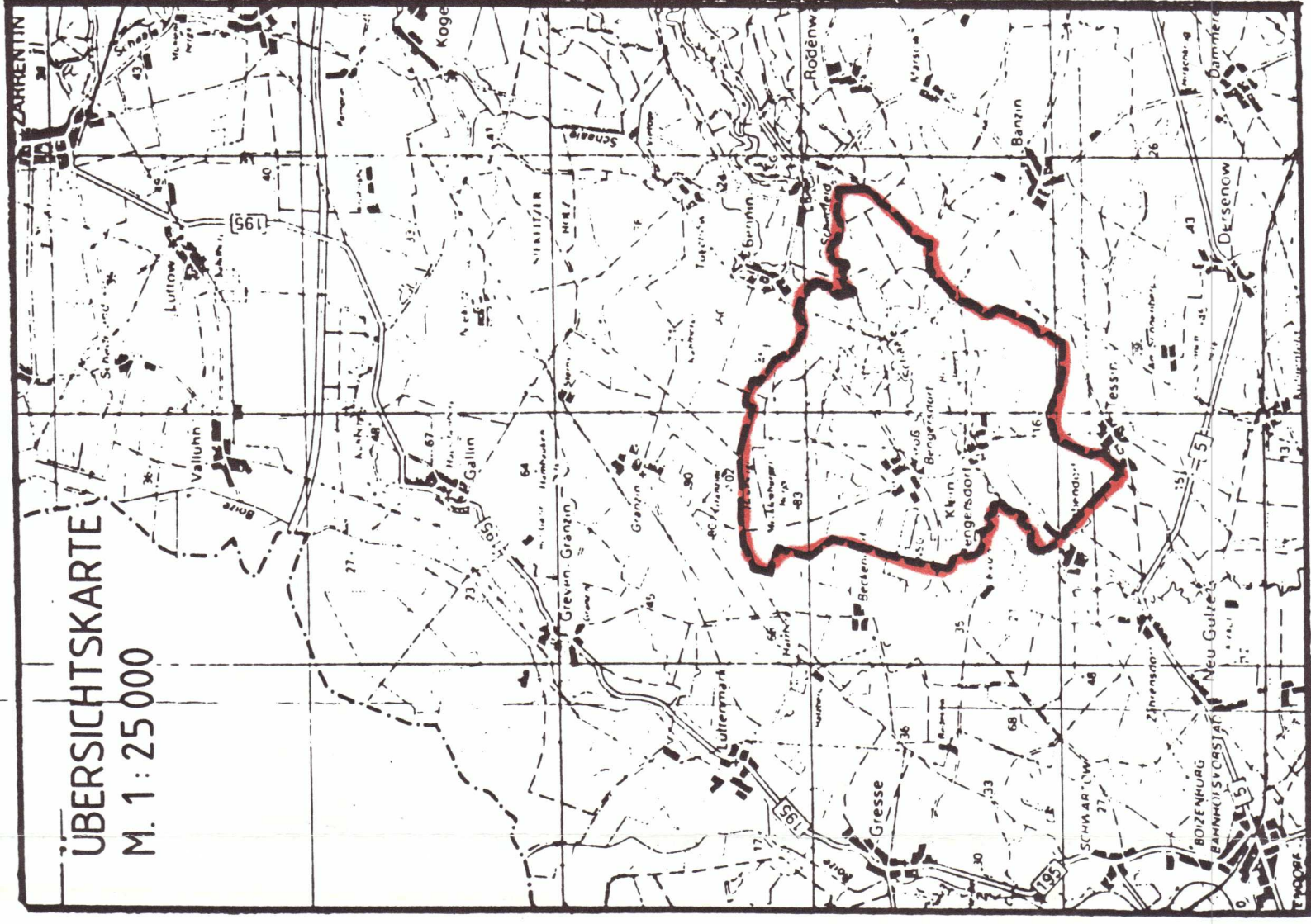
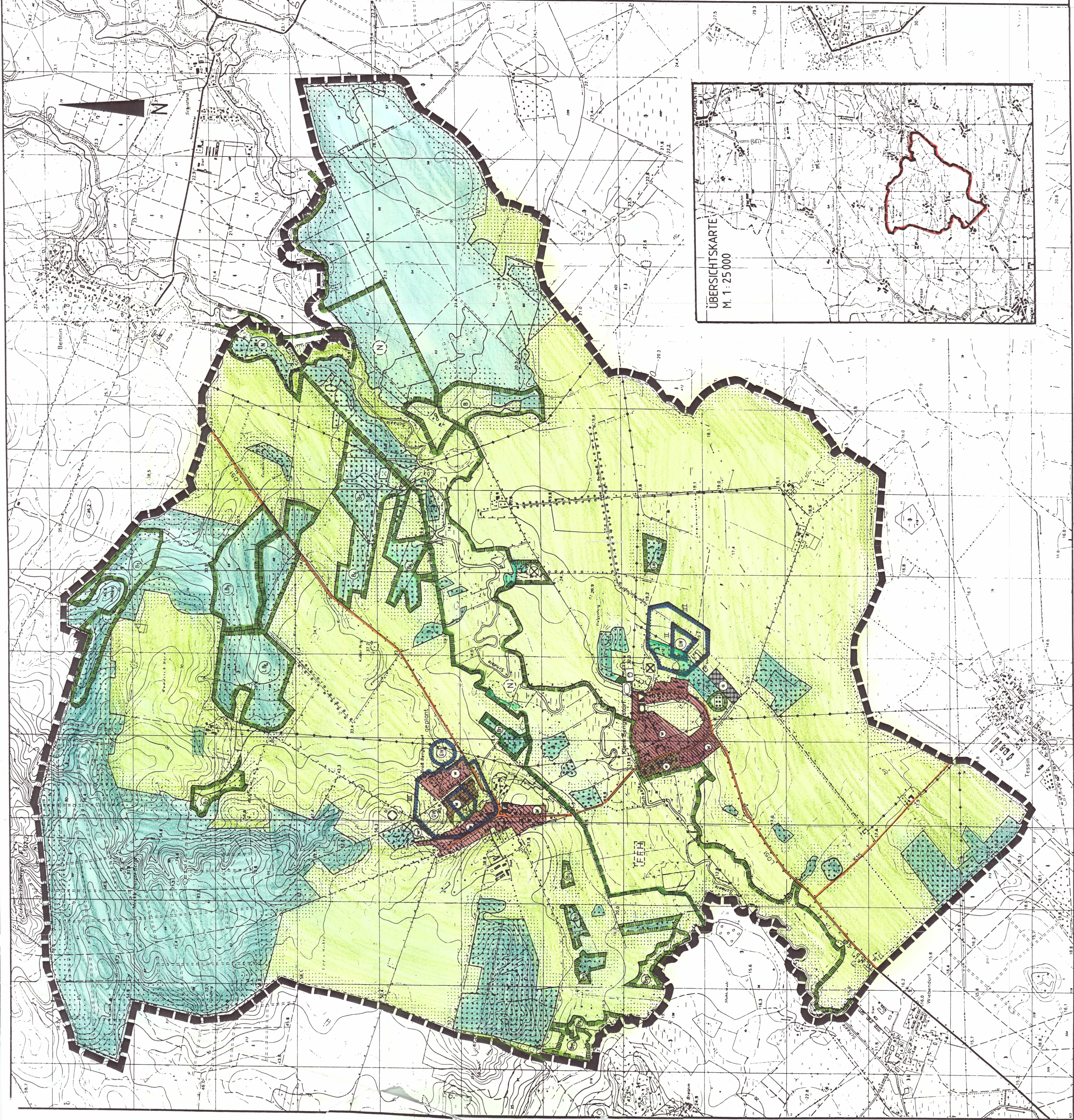




Planzeichenerklärung

- Es gilt
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1997
 - das Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 (BauRGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1997 (BGBl. S. 2081/2111)
 - die Baumutzungsverordnung (BaumVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. S. 132), in zuletzt geänderter Fassung
 - die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerordnung 1990 - PlanZY 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 538)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB § 1 Nr. 1-11 BauRGG
- W** Wohnbaurfläche § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauRGG
 - M** Gemischte Baurfläche § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauRGG
 - G** Gewerbliche Baurfläche § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauRGG

ENIRCHUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

- § 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB
- Ö** Öffentliche Verwaltung
 - S** Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - K** Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - F** Feuerwehr

FLÄCHEN FÜR DEN ÖBERÖRTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIE

- § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB
- St** Straßenverkehr
 - S** Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

- § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB
- A** Ablagerung

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB
- Gr** oberirdisch
 - Sp** Sportplatz
 - Sp** Spielplatz

GRÜNFLÄCHEN

- § 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB
- Gr** Grünfläche
 - Gr** Grünfläche

WASSERLEICHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE BEGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB
- Gr** Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
 - Gr** Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung geplant

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABRAGUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

- § 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB
- Gr** Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD

- § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB
- Gr** Flächen für die Landwirtschaft
 - Gr** Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB
- Gr** Ungrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Gr** Ungrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

- Schutzgebiete und Schutzobjekte:
- N** Naturschutzgebiet vorhanden
 - N** Naturschutzgebiet einseitig geschützt
 - B** Biotop gemäß § 2 des 1. NatG M-V
 - LB** Geschützter Landschaftsbestandteil

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Gr** Ungrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes
- Gr** Anpflanzungen von Bäumen
- Gr** Altlastverfälschungen

PRÄAMBEL ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Aufgrund des § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 und § 23a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ver. 1998 I S. 137, und in Verbindung mit § 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Bengerstorf den Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, beschlossen.

Klein Bengerstorf, den 21.12.1999

Die Bürgermeisterin

KARTENGRUNDLAGE

Topographische Karten 1 : 10.000
Herausgeber: Landesvermessungsamt Mecklenburg - Vorpommern; Stand: 1992

VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 12.09.1991 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 13.03.1991 bis 26.03.1991 ersichtlich bekanntgemacht worden.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO mit Schreiben vom 17.12.1991 und 26.03.1992 beauftragt worden.

Die Bürger sind im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung durch Information am 19.12.1991 beteiligt worden.

Die von Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden sind mit Schreiben vom 08.03.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 05.10.1993 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 22.11.1993 bis zum 22.12.1993 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, wurde am 10.11.1993 ersichtlich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB am 26.09.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 26.09.1994 und 03.11.1995 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 08.03.1996 bis zum 30.04.1996 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, wurde am 23.02.1996 ersichtlich bekannt gemacht.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.02.1996 über die erneute öffentliche Auslegung informiert und erneut zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeindevertretung hat die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3(2) BauGB vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange am 29.10.1996 und am 16.11.1999 geprüft und abgewogen.

Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, am 16.11.1999 beschlossen. Der Erläuterungsbericht wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Klein Bengerstorf, den 21.12.1999

Die Bürgermeisterin

Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.03.2000 (AZ: VII-2/97-053) erteilt.

Klein Bengerstorf, den 03.05.2000

Die Bürgermeisterin

Die Nebenbestimmungen wurden durch den zustandshaltenden Bescheid der Gemeindevertretung vom 03.05.2000 erfüllt, die Hinweise sind beseitigt. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 03.05.2000 bestätigt.

Klein Bengerstorf, den 03.05.2000

Die Bürgermeisterin

b) Der Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wird hiermit ausgestellt.

Klein Bengerstorf, den 03.05.2000

Die Bürgermeisterin

c) Die Erlaubnis der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, an der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, wird hiermit ausgestellt.

Klein Bengerstorf, den 03.05.2000

Die Bürgermeisterin

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die Vervollzug von Verfalls- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Klein Bengerstorf, den 05.06.2001

Die Bürgermeisterin

Innerhalb von 7 Jahren nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Klein Bengerstorf, den 05.06.2007

Die Bürgermeisterin

1. Ausfertigung

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
KLEIN BENERSTORF
LANDKREIS LUDWIGSLUST
Maßstab: 1 : 10000